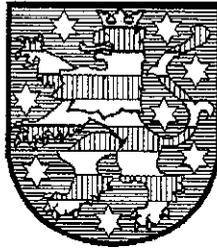


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **15. Juli 2020** für Recht erkannt:

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage in Bezug auf Art. 16a Abs. 1 GG zurückgenommen wurde.
- II. Der Bescheid des Bundesamtes vom 17.10.2017 wird in seinen Nrn. 1. und 3. bis 6. aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
- III. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger 1/3, die Beklagte trägt 2/3.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 30.09.1997 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Tadschike islamischer Religionszugehörigkeit und ledig. Am 11.07.2017 beantragte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter und gab hierbei an, dass er am 15.06.2017 auf dem Luftweg von Griechenland aus in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei.

Im Rahmen der Anhörung am 12.07.2017, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er gemeinsam mit seiner Familie, seinen Eltern und seiner Schwester, am 22.02.2016 sein Heimatland verlassen habe. Sie seien über die Türkei und von Griechenland aus mithilfe falscher Papiere, die sie von einem Schleuser erhalten hätten und die ihnen von einer anderen Person nach Ankunft wieder abgenommen worden seien, nach Frankfurt am Main geflogen. Er habe Abitur und bereits in Kabul mit einem Studium der deutschen Literatur begonnen. Die Söhne des Onkels seines Vaters seien Taliban und Analphabeten. Sie

hätten nicht gewollt, dass er studiert. Sie hätten ihn immer als Ungläubigen bezeichnet und ihn aufgefordert, mit ihnen zu kämpfen. Vier Monate vor seiner Ausreise hätten diese Aufforderungen und Bedrohungen begonnen. Sie hätten ihn mit nach Ghazni mitnehmen wollen und ihn auch geschlagen. Anfang Februar 2016 sei er dann auch bei der Polizei gewesen. Die hätten aber ihm gesagt, es bringe nichts, gegen solche starken Gruppierungen eine Anzeige zu erstatten. Zudem habe er wegen seiner Schwester Probleme gehabt. Er fürchte den General Jorhat und die Verwandten seines Vaters.

Mit Bescheid vom 17.10.2017, auf dessen Begründung im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Der Bescheid wurde dem Kläger laut Zustellurkunde am 23.10.2017 zugestellt.

II.

Am 26.10.2017 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Er lässt nach Rücknahme seiner ursprünglich vollumfänglich erhobenen Klage im Hinblick auf Asyl beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 17.10.2017, soweit er entgegensteht, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Der Kläger habe seine Fluchtgründe in der Anhörung vor dem Bundesamt nicht angemessen schildern können, da er am Tag nach seiner Asylantragstellung bereits angehört worden sei und ihm jede Zeit zur Vorbereitung auf seine Anhörung gefehlt habe. Dies stelle einen Verfahrensmangel dar. Jedenfalls könne der Inhalt der Anhörung ihm nicht als vage und detailarm entgegengehalten werden. Die volljährige Schwester des Klägers habe aufgrund des geschilderten Schicksals der Familie die Flüchtlingsanerkennung erhalten, die Eltern des Klägers hätten den subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen. Die Familie des Klägers gehöre zum Bildungsbürgertum Kabuls. Dementsprechend habe der Kläger Abitur abgelegt und ein Studium begonnen. Dies hätte ein anderer Teil der Familie des Vaters des Klägers, welcher zu der Intelligenzia der Taliban in Ghazni sowie in anderen Provinzen, auch in Kabul, zähle, nicht tolerieren wollen. Sie hätten daher versucht, den Kläger für die Taliban zu rekrutieren. Der Kläger habe zunächst sein Studium verheimlicht. Sie hätten ihn dann, als sie davon erfahren hatten, gedrängt, mit dem Studium aufzuhören oder aber ihnen Informationen aus der Fakultät zu übermitteln. Sie hätten ihn dazu zu überreden versucht, bei ihnen mitzumachen, was er verweigert habe. Im Januar 2016 hätten sie ihn zu eine Taliban-Versammlung in Ghazni mitgenommen. Dies sei in der Bundesamtsanhörung fehlerhaft aufgenommen worden, da dort protokolliert sei, der Kläger habe gesagt, dass sie das lediglich wollten. Der Kläger habe an einer Versammlung mit rund 40 Taliban teilnehmen müssen, darunter sei auch der Onkel des Vaters des Klägers gewesen, welcher ein Taliban-Funktionär sei. Er sei dort befragt, geschlagen und gedemütigt worden. Man habe ihn dann festgehalten und in einem Erdloch eingesperrt und er sei später bewusstlos nach Kabul zurückgebracht und zuhause abgeliefert worden. Er habe heftige Spuren von Folter getragen. Die Familie habe ihn nicht mehr zum Studium gehen lassen. Eine Anzeige bei der Polizei habe nichts erbracht, da diese gegen derart mächtige Gruppierungen nichts ausrichten könne. Die Verwandten hätten unmissverständlich klargemacht, dass sie den Kläger nicht in Ruhe lassen würden. Deshalb und weil zudem die Schwester des Klägers einen um sie werbenden General namens Jorhad, der in Kabul einflussreich sei, nicht heiraten wollte und die Familie aufgrund dessen Schwierigkeiten befürchtete, sei die gesamte Familie am 22.02.2016 aus Afghanistan ausgereist.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 10.01.2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG). Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde zunächst mit Beschluss vom 10.01.2019 abgelehnt, unter Abänderung desselben mit Beschluss vom 24.04.2020 nach erfolgter Klagebegründung ab diesem Zeitpunkt bewilligt. Auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2020, insbesondere auch auf die Einvernahme der Schwester des Klägers als präsenze Zeugin, wird verwiesen.

Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde. Die Beklagte hat mit allgemeiner Prozessklärung auf Einhaltung der Ladungsfrist sowie Ladung gegen Empfangsbekanntnis verzichtet.

Soweit der Kläger seine Klage im Hinblick auf Art. 16a Abs. 1 GG zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die verbliebene Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 17.10.2017 ist, soweit er angefochten wurde, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und keiner der Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG vorliegt. Die Flüchtlingseigenschaft des § 3 AsylG setzt damit eine Verfolgungshandlung im Sinne einer Menschenrechtsverletzung (§ 3a AsylG) voraus, die von bestimmten

Akteuren (§ 3 c AsylG) ausgehen muss und auf bestimmten Verfolgungsgründen (§ 3 AsylG) beruht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Ob eine Gefahr i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylG droht, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung festzustellen. Der bei der Eintrittswahrscheinlichkeit zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf eine tatsächliche Gefahr ab (vgl. EGMR, U. v. 28.02.2008 – 37201/06 –, juris, Os Nr. 2); was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (VG München, U. v. 10.05.2017 – M 17 K 17.31308 –, juris, Rn. 19, m.w.N.). Eine solche beachtliche, d. h. überwiegende Wahrscheinlichkeit, besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32). Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich damit nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; ebenso ist die Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen (VGH BW, U. v. 06.03.2012 – A 11 S 3070/11 –, juris, Rn. 17).

Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insofern einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89 –, juris, Rn. 8; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 – 3 KO 222/09 –, juris, Rn. 44).

Zu Gunsten eines vorverfolgt ausgereisten Asylbewerbers gilt nach Art. 4 Abs. 4 QRL die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird

Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, juris, Rn. 48). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, juris, Rn. 17).

2. Dem insgesamt glaubhaften Vorbringen des Klägers lassen sich die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nach oben genannten Maßstäben entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund einer bereits erlebten Vorverfolgung durch die Taliban seiner Heimatregion ausgereist ist und dass für den Fall seiner heutigen Rückkehr nicht angenommen werden kann, dass der Kläger in Afghanistan hinreichend sicher vor dem erneuten Einsetzen dieser Verfolgung wäre. Ihm steht auch derzeit nirgendwo in Afghanistan eine hinreichend sichere und zumutbare Fluchtalternative zur Verfügung.

2.1 Das Gericht glaubt dem Kläger, dass er ausreisen musste, weil er in eine ausweglose Bedrohungssituation geraten ist. Er hat detailliert und nachvollziehbar geschildert, dass er und seine Familie, insbesondere neben ihm als einzigem Sohn der Familie auch seine Schwester, unter einer familiär schwierigen Situation zu leiden gehabt hätten, dass nämlich ein Teil seiner Großfamilie in Kabul den Taliban zugewandt gewesen sei. Diese seien viele und hätten die Familie durch ihren Einfluss, insbesondere den des Onkels des Vaters, der eine Führungsposition bei den Taliban bekleide, und seiner vier Söhne, zu dominieren versucht. Sein Vater, er und seine Schwester hätten jedoch die Einstellung der Taliban-nahen oder -angehörigen Verwandten, insbesondere deren Bildungsfeindlichkeit und deren Ausrichtung gegen westliche Einflüsse, nicht geteilt. Der Kläger und auch seine als Zeugin vernommene Schwester haben glaubhaft dargelegt, dass sie sich gezwungen gesehen hätten, ihre schulische und weitere Ausbildung nach Möglichkeit verborgen zu halten, um diese zu Ende führen zu können, weil ihnen allen bewusst gewesen sei, dass dies gegen den Willen der Verwandten gewesen sei. Der Kläger hätte dies jedoch nicht geschafft, weil die Cousins des Vaters ihn auf ihre Seite hätten bringen wollen. Sie hätten irgendwie erfahren, dass er nun ein Studium angefangen hatte und hätten ihn unter Druck gesetzt, damit aufzuhören. Nachdem er dem nicht habe zustimmen wollen, hätten

sie ihn dazu bringen wollen, für sie bzw. die Taliban an der Universität und an mit dieser verbundenen Einrichtungen zu spionieren und bestimmte Informationen, insbesondere über afghanische Frauen an diesen Stellen an sie weiterzugeben. Nachdem er sich auch dazu nicht habe bereiterklären können bzw. einfach nichts getan habe, hätten sie ihn geschlagen. Später irgendwann Anfang des Jahres 2016 hätten sie ihn dann zwangsweise zu einer Taliban-Versammlung in die Provinz Ghazni mitgenommen, wo er massiv misshandelt worden sei. Man habe ihn dort nach deren eigenen Aussagen nur am Leben gelassen und ihn wieder nach Hause gebracht, weil er zur Familie eines der dortigen Talibanführer, nämlich des Onkels seines Vaters aus Kabul, gehört habe. Man habe ihm somit eine sog. „zweite Chance“ eingeräumt, sich für eine Mitarbeit zu entscheiden, weshalb er habe fliehen müssen. Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er einiges an körperlicher Misshandlung auszuhalten hatte. Dies wurde von seiner Schwester bei ihrer Zeugenanhörung bestätigt, da diese dabei war, als die Cousins des Vaters des Klägers den Kläger nach einigen Tagen Festgehaltensein und Misshandlungen in Ghazni wieder in Kabul bei der Familie ablieferten und weil sie seinen länger dauernden Genesungsprozess begleitete. Das Gericht glaubt dem Kläger an dieser Stelle auch seine Ausführungen zu der erfolgten Mitnahme und Misshandlung in der Provinz Ghazni und geht davon aus, dass er sich bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt aufgrund seiner Jugend, des mit der Situation verbundenen Stresses, einer naheliegenden psychischen Instabilität in einer solchen Situation, insbesondere der Aufregung aufgrund der Unmittelbarkeit seiner Befragung am Tag nach seiner Asylantragstellung und aufgrund seiner ohnehin eher ruhigen, wortkargen, zurückhaltenden und schüchternen Art nicht mit der an sich nötigen Vehemenz für eine Exaktheit der Niederschrift seiner Anhörung einsetzen können, so dass für ihn nicht deutlich geworden ist, dass die Niederschrift an dieser Stelle lediglich von einem Mitnahmeversuch, nicht von einem tatsächlichen Mitnehmen nach Ghazni spricht. Dass er auf eine Rückübersetzung verzichtet hat, zeigt im Übrigen auch, wie wenig dem sehr jugendlichen Kläger klar war, welche Bedeutung seine Aussage in der Anhörung haben würde. Auch sieht das Gericht in der Tatsache, dass die Schwester des Klägers die Entführung nach Ghazni in den Februar des Jahres 2016, der Kläger diese aber sicher in den Januar dieses Jahres ansiedelt und dieser vermeintliche Widerspruch in der mündlichen Verhandlung auch nicht aufgeklärt werden konnte, keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit der Angaben im Übrigen zu zweifeln. Nach Dafürhalten des Gerichtes dürfte es sich hier um einen Übertragungsfehler aus dem afghanischen Kalender handeln.

Der Kläger hat vor Gericht dann auch ausführlich dargelegt, dass die Kernfamilie sich in der Frage, dass es nun zu gefährlich sei, weiter in Kabul zu bleiben, alle einig gewesen seien, nach-

dem die Polizei nichts habe tun können oder wollen und sie die Beharrlichkeit seiner Verwandten kennengelernt hatten. Bereits sein Vater habe ständige Auseinandersetzungen mit den Verwandten wegen seiner bildungsfreundlichen Haltung gehabt und sei von seinem Onkel einmal so geschlagen worden, dass er lange Zeit nicht mehr habe gehen können. Das vom Kläger geschilderte Verhalten seiner Verwandten, die auf Seiten der Taliban stehen, entspricht hierbei dem üblichen Vorgehen der Taliban, Menschen unter Druck zu setzen, um sie auf die eigene Linie zu bringen bzw. andernfalls wenigstens ihre berufliche oder sonstige Stellung zur Übergabe von Informationen an die Taliban auszunutzen, indem ihre Angst vor angedrohten Übergriffen ausgenutzt wird. Damit geht jedoch auch einher, dass wer sich dem widersetzt, mit Maßnahmen gegen Leib und Leben bedroht wird, also massive Verfolgungshandlungen zu befürchten hat. Nachdem der Kläger in der Skala der von den Taliban zur Erreichung ihrer Ziele eingesetzten Maßnahmen bereits die Schwelle der massiven Gewaltanwendung zur Verdeutlichung der Ernsthaftigkeit des Anspruchs der Taliban auf Gehorsam und Mitarbeit hat erleben müssen, ist davon auszugehen, dass er im Folgenden mit sein Leben bedrohenden Maßnahmen zu rechnen gehabt hätte, weshalb er als vorverfolgt ausgereist anzusehen ist.

Der scheinbar sich auftuende Widerspruch, dass der um die Schwester werbende General und die Taliban-Verwandten sich in der Frage, dass die Schwester den General heiraten solle, sozusagen zusammengetan hätten, konnte vom Kläger durchaus aufgeklärt werden. Denn er hat dargelegt, dass es das Interesse der Verwandten gewesen sei, Beziehungen in regierungsnahen Kreise aufzunehmen und Einfluss an höheren Stellen und Informationen von dort zu erhalten. Die Cousins bzw. der Onkel des Vaters träten auch in Kabul selbst nicht eigentlich als Taliban auf, aber sie hätten eine talibannahe Einstellung und würden für diese spionieren. Ihre noch in Ghazni lebenden Verwandten seien auch Taliban und träten auch als solche in Erscheinung. Mithin seien die in Kabul lebenden Verwandten durchaus in der Lage, zu regierungsnahen Kreisen Kontakte aufzunehmen. Zudem sei nie genau zu erkennen, auf welcher Seite solche Regierungsleute stünden, wessen Freund und wessen Feind sie seien, weshalb diese Taliban-nahestehenden Kreise, zu denen die Cousins des Vaters bzw. sein Onkel gehörten, durchaus an nahen Kontakten zu Personen der Regierung interessiert seien. Dies erscheint dem Gericht durchaus plausibel. Ein deutlicher Widerspruch, der das Vorbringen des Klägers insgesamt als unglaubwürdig erscheinen lassen würde, liegt in dieser Darstellung der Situation nach Dafürhalten des Gerichts nicht. Allerdings ließ sich nicht aufklären, ob mit dem als General Jorhad bezeichneten Mann eben jener General Jorhad gemeint ist, der ab dem Jahr 2002 für längere Zeit Polizeichef von Kabul wurde. Dazu konnten weder der Kläger noch seine Schwester genauere Angaben machen, was u.U. darauf beruht, dass sie aufgrund ihres jugendlichen Alters diese Zeit nicht

bewusst wahrgenommen haben. Ob der Kläger daher neben seinen Verwandten auch den Mann zu fürchten hätte, der seine Schwester heiraten wollte und der von der Familie abgelehnt wurde, kann an dieser Stelle dahin stehen. Sein eigener Vortrag hierzu war recht vage und ließ eine konkrete Gefährdung seiner Person nicht deutlich erkennen. Auch konnte die Zeugin hierzu zwar mehr darlegen, nicht jedoch im Hinblick auf eine Gefährdung des Klägers. Dass dieser General sich wegen der vereitelten bzw. nicht gewollten Heirat auch am Bruder der begehrten Frau, nicht nur an deren Vater gerächt hätte, stellt eine bloße Mutmaßung von ihr dar, die sich nicht verifizieren lässt.

2.2 Der Kläger hat durch seine eigene Weigerung, für die Taliban an der Universität und an den mit dieser verbundenen Einrichtungen wie dem Menschenrechtsbüro zu spionieren, eine Haltung gezeigt, die von den Taliban als die eines Ungläubigen und Verräters angesehen wird. Hinzu kommt die Intensivierung dieser Gegnerschaft aufgrund der eigentlich verwandtschaftlichen und in dieser Hinsicht damit gestörten Beziehung zwischen der Kernfamilie des Klägers und der Großfamilie bzw. den Familien seiner im Heimatort der Großfamilie in Ghazni als Taliban agierenden Verwandten. Es liegt auf der Hand, dass diese die Haltung des Klägers, sich nicht ihnen anschließen zu wollen, abstrafen wollen und auch noch bei einer heutigen Rückkehr werden, auch wenn zwischen der Ausreise des Klägers und einer heutigen Rückkehr etliche Jahre liegen. Aufgrund der familiären und damit sehr persönlichen Bekanntschaft wird es an dieser Stelle kein „Vergessen“ seiner früheren Verweigerung geben, so dass bei einer Rückkehr nach Kabul er nach wie vor und auch massiv gefährdet wäre. Hierbei ist zu beachten, dass die Gewaltbereitschaft der Taliban gegenüber afghanischen Zivilisten massiv zugenommen hat und sich diese zwar in erster Linie gegen die Träger von Regierungsgewalt und ihre internationalen Unterstützer, daneben aber auch gegen Zivilpersonen richtet, soweit sie vermeintliche "Kollaborateure" und damit „Ungläubige“ sind. Den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist auch zu entnehmen, dass es immer wieder zu Exekutionen durch nicht-staatliche Akteure in Afghanistan kommt, die sich auf traditionelles Recht berufen und die Vollstreckung der Todesstrafe für ein aus ihrer Sicht fehlerhaftes Verhalten mit dem Islam legitimieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19).

2.3 Es handelt sich hierbei auch um eine konkrete Bedrohung für Leib und Leben des Klägers, die an eine dem Kläger unterstellte politische Gegnerschaft anknüpft. Es handelte sich damit um eine „politische“ Verfolgung im oben beschriebenen Sinne. Den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln lässt sich entnehmen, dass die Taliban in allen Personen, die in ir-

gendeiner Weise in politische Gegnerschaft geraten, konsequent zu bekämpfende "Feinde" sehen, denen Vergeltung angedroht wird. Hierbei gehört es zu einem Grundsatz der Taliban, sowohl die von ihnen im politischen Kampf um die Macht in Afghanistan umkämpften Personen selbst als auch deren Angehörige zum Ziel von Angriffen zu machen. Gleichzeitig lassen die Erkenntnisquellen erkennen, dass sich das Vorgehen der Taliban im weitesten Sinne als Auseinandersetzung um die Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen in Afghanistan im gesellschaftlichen und staatlichen Raum verstehen lässt und damit einen öffentlichen Bezug hat. Kritikpunkt und daher Zielobjekt für auch demonstrative Bestrafungsangriffe der Taliban ist in jedem Fall, dass eine Unterstützung der "Ungläubigen" oder von "Abtrünnigen" nicht toleriert werden soll. Diese Unterstützungshandlung kann nach deren Auffassung bereits darin liegen, dass eine Bildungseinrichtung besucht wird, die sich an westlichen bzw. internationalen Bildungszielen orientiert. Die Drohungen und gewaltsamen Übergriffe der Taliban sind auf Leib, Leben oder persönliche Freiheit der jeweils betroffenen Person gerichtet, um deren (vermeintliche) oppositionelle Einstellung, die sich u. U. auch nur aus der "Zusammenarbeit mit Ungläubigen" ergibt, zu bekämpfen. Damit handelt es sich bei den vorliegend in Rede stehenden Übergriffen der Taliban auch nicht nur um „privates Unrecht Dritter“, sondern um eine politische Auseinandersetzung.

2.4 Der Kläger konnte und kann auch von Seiten des afghanischen Staates keinen Schutz gegen die ihn treffenden Bedrohungen erwarten. Weder der afghanische Staat, noch sonstige Stellen im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind in der Lage, dem Kläger Schutz gem. § 3d Abs. 1, Abs. 2 AsylG zu bieten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG; vgl. hierzu auch VG Hamburg, U. v. 10.09.2014 - 10 A 477/13 -, juris Rn. 57). Das Justizsystem funktioniert in Afghanistan nur sehr eingeschränkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 5; vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Es herrscht ein Klima der Straflosigkeit (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Der Islamvorbehalt in der Verfassung, tradierte Moralvorstellungen, Einflussnahmemöglichkeiten durch Verfahrensbeteiligte und Unbeteiligte sowie Zahlungen von Bestechungsgeldern verhindern Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen des Justizsystems (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 12; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6 f.). Auch innerhalb der Polizei ist Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v.

19.04.2016, S. 29, vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6; www.deutschlandfunk.de, Hauptursache der schlechten Sicherheitslage, v. 14.06.2017). Hinzu kommen Probleme bei der Ausbildung (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Korruption ist im gesamten Justizwesen weit verbreitet, insbesondere im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung und Freilassungen aus dem Gefängnis (Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 7; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6).

Auch die Angst vor Strafaktionen durch religiöse Extremisten führt zu polizeilicher Zurückhaltung (ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D., v. 06.2016, S. 13 f.) und auch der Justiz (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Zudem ist das Justizwesen unterfinanziert und personell unterbesetzt (SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Auf lokale Machthaber ohne staatliche Befugnisse hat die Zentralregierung zudem kaum Einfluss (vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 28.07.2017, S. 11) und kann sie nur begrenzt kontrollieren bzw. ihre Taten untersuchen und verurteilen, so dass Sanktionen häufig ausbleiben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17; vgl. auch SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Täter von Menschenrechtsverletzungen werden selten zur Rechenschaft gezogen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29). In ländlichen Gebieten zeigen sich dabei deutlich mehr Schwächen als in städtischen (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15; ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D. v. 06.2016, S. 17).

Der Kläger hat insoweit glaubhaft dargelegt, dass der Versuch seiner Familie, Hilfe gegen die sie treffende Bedrohung durch die Verwandten bei der Polizei zu erlangen, keine Aussicht auf Erfolg hatte.

2.5 Ein interner Schutz steht dem Kläger nicht zur Verfügung. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer Flüchtlingsschutz nicht gewährt, wenn ihm in einem Teil seines Herkunftslandes

keine Verfolgung droht und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, er dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 AsylG erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Qualifikationsrichtlinie zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen des internen Schutzes nach § 3e Abs. 1 AsylG im Fall des Klägers nicht vor. Zunächst kann festgestellt werden, dass dem Kläger eine Rückkehr in sein Heimatgebiet, die Stadt Kabul und Umgebung, nicht möglich ist, da die ihn verfolgenden Verwandten ebenfalls dort leben und dort sowie in umliegenden Provinzen über gute Beziehungen verfügen.

Ob der Kläger in einer der anderen großen Ballungsgebiete wie Herat oder Masar-e-Sharif hinreichend sicher vor der ihm drohenden Verfolgung durch die Taliban seiner Heimatregion, in Gestalt insbesondere seiner nahen Verwandten, wäre, kann an dieser Stelle dahin stehen, wiewohl einiges dafür spricht, dass er aufgrund der auch dort beachtlichen Gefahr einer Verfolgung keine Sicherheit erlangen könnte. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln sind die Taliban in der Lage, Personen in anderen Landesteilen aufzuspüren (vgl. etwa Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans, Asylmagazin 3/2017, S. 82). Zwar fehlen ihnen die Ressourcen, um alle Personen, die sie als Gegner verstünden, zielgerichtet zu verfolgen (vgl. EASO, Gezielte Gewalt bewaffneter Akteure gegen Individuen, Dezember 2017, S. 70 ff.; vgl. auch OVG NRW, Urt. v. 29.11.2019 – A 11 S 2376/19 –, juris Rn. 66). Dementsprechend stellt sich im konkreten Einzelfall die Frage, ob sie nach wie vor ein Interesse an der Verfolgung einer bestimmten Person haben. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, aus welchen Gründen die betreffende Person in ihr Visier geraten ist (VG Regensburg, Urt. v. 27.06.2018 – RN 7 K 16.32643 –, juris Rn. 31). Im Fall des Klägers spricht zwar einerseits dagegen, dass die Taliban insgesamt ein besonderes Interesse hätten, unter ihren zahlreichen (potentiellen) Gegnern gerade ihn gezielt zu suchen und deshalb ihre Ressourcen einsetzen würden, um ihn landesweit zu verfolgen, dass er keine besonders herausgehobene Position hatte und er nur einer unter vielen sein würde, die sich den Taliban widersetzt haben. Andererseits besteht aufgrund der familiären Verflechtungen seiner Familie mit den ihn verfolgenden Taliban und aufgrund des hieraus aller Voraussicht nach resultierenden besonderen Wunsches dieser nach Abstrafen des „ungläubigen Verhaltens“ des Klägers ein wiederum erhöhtes Gefährdungspotential.

Jedenfalls aber kann nicht angenommen werden, dass der Kläger derzeit in einer der für eine Neuansiedlung ernsthaft in Betracht kommenden Großstädte (Herat und Masar-e Sharif) oder einem anderen als interne Schutzalternative in Betracht kommenden Ort in Afghanistan seinen Lebensunterhalt in einer Weise sichern könnte, welche es vernünftigerweise erwarten ließe, dass er sich dort niederlässt.

Ob vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem anderen Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, bedarf der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte und subjektiver Umstände. Die objektiven Umstände umfassen insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ort des internen Schutzes (VGH BW, U. v. 16.10.2017 – A 11 S 512/17 –, juris Rn. 80). Es sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, wie der Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, wobei auch Rückkehrhilfen in den Blick zu nehmen sind (vgl. VGH BW, ebd.; BayVGH, U. v. 23.03.2017 – 13a B 17.30030 –, juris Rn. 23; VG Berlin, U. v. 19.09.2019 – 31 K 397.19 A –, juris Rn. 31).

Dabei geht der Zumutbarkeitsmaßstab über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existentiellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, U. v. 29.05.2008 – 10 C 11.07 –, juris Rn. 35, und vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 20). Eine Existenzsicherung muss am Ort des internen Schutzes zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der dortigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet. Interner Schutz scheidet daher jedenfalls aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten würde (vgl. VGH BW, U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, juris Rn. 32). Hingegen bedeutet das Fehlen eines solchen Verstoßes nicht automatisch, dass unter dem Gesichtspunkt einer für die Zumutbarkeit des Niederlassens hinreichenden Existenzsicherung die Voraussetzungen des § 3e AsylG erfüllt sind (ebenso für Anforderungen oberhalb der Schwelle des Existenzminimums: Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 3eAsylG Rn. 3; VG Bremen, U. v. 30.01.2020 – 5 K 693/17-, juris). Das Kriterium der Zumutbarkeit, nämlich die Frage, ob vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sich ein Ausländer am Ort des internen Schutzes niederlässt, ist im Rahmen dieser Norm nicht mit dem Fehlen einer Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK gleichzusetzen (BayVGH, U. v. 08.11.2018 – 13a B 17.31960 –, juris Rn. 54; OVG NRW, Urt. v. 26.08.2014 – 13 A 2998/11.A –, juris Rn. 190; HessVGH, U. v. 25.08.2011 – 8 A 1657/10.A –

, juris Rn. 9; so auch noch VGH BW, B. v. 08.08.2018 – A 11 S 1753/18 –, juris Rn. 22, anders nunmehr U. v. 29.11.2019 – A 11 S 2376/19 –, LS, juris). Um von einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchtalternative sprechen zu können, reicht es deshalb nicht aus, dem Asylantragsteller entgegen zu halten, dass er in diesem Gebiet keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten hat. Es muss ihm vielmehr möglich sein, im Gebiet des internen Schutzes nach anfänglichen Schwierigkeiten Fuß zu fassen und dort ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können (vgl. VG Bremen, U. v. 30.01.2020 – 5 K 693/17 –, Rn. 39 - 41, juris, unter Hinweis auf: Öst.VGH, E. v. 23.01.2018 – Ra 2018/18/0001 [ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018180001.L00] –, Rn. 23). Ein verfolgungssicherer Ort soll nach der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts erwerbsfähigen Personen ein hinreichendes wirtschaftliches Existenzminimum in aller Regel dann bieten, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den zumutbaren Arbeiten gehörten auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gebe, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprächen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden könnten. Nicht zumutbar sei die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht (BVerwG, U. v. 01.02.2007 – 1 C 24/06 –, juris Rn. 11 und B. v. 13.07.2017 – 1 VR 3/17 –, juris Rn. 119; VGH BW, U. v. 16.10.2017 – A 11 S 512/17 –, juris Rn. 87). Aus dem Kriterium des „Niederlassens“ ist indes darauf zu schließen, dass die Verbindung zur Aufnahmeregion und die Sicherung der dortigen Existenz dauerhaft sein müssen. Dementsprechend begründet die Möglichkeit, auf absehbare Zeit allein prekäre Erwerbsmöglichkeiten von nur kurzer Dauer zu finden, keine zumutbare Existenzmöglichkeit (VG Bremen a.a.O.). Ebenso muss die Möglichkeit zur Erlangung einer Unterkunft bestehen, die von einer gewissen Dauer und Verstetigung ist, um von einem Niederlassen sprechen zu können.

Daran fehlt es vorliegend. Zum einen hat der zwar erwachsene, aber noch sehr jugendliche Kläger keine ihm nahe stehenden Verwandten mehr in Afghanistan, auf deren Unterstützung und deren soziales Netzwerk er zurückgreifen könnte. Auf die ihn verfolgenden Verwandten und deren Unterstützung kann er - das liegt auf der Hand - nicht verwiesen werden, da von ihm nicht verlangt werden kann, dass er sich um den Preis des Unterstütztwerdens in wirtschaftlich schwieriger Lage den Taliban unterwirft.

Auch wenn die Versorgungslage in Afghanistan bereits seit längerer Zeit als insgesamt sehr schlecht bezeichnet werden muss, ging das Gericht allerdings bislang nur bei Vorliegen besonderer erschwerender Umstände davon aus, dass ein junger und gesunder Rückkehrer wie der Kläger keine Existenzmöglichkeiten vorfinden würde. Junge gesunde Männer waren bislang nach Dafürhalten des Gerichts grundsätzlich selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. VGH Ba. - Wü., U. v. 17.01.2018 - A 11 S 241/17, BayVGH, z. Bsp. B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, ebenso: OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, alle zitiert nach juris).

Hinzu kommen jedoch derzeit die Auswirkungen der sich auch in Afghanistan ausbreitenden weltweiten Pandemie, die nach Auffassung des Gerichts auch für junge alleinstehende Rückkehrer derzeit eine andere Bewertung erfordern: Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskünften hat sich das Virus inzwischen über alle afghanischen Provinzen ausgebreitet. Mit Stand vom 03.05.2020 gab es in Afghanistan 2.704 bestätigte COVID-19-Fälle in allen Provinzen und 85 COVID-19-Tote, mit Stand vom 14.06.2020 bereits 24.766 bestätigte COVID-Fälle sowie 471 COVID-19-Tote; Kabul ist hiervon bislang am meisten getroffen, gefolgt von Herat (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 53 vom 14.06.2020, S. 1). In Herat gab es frühzeitig strikte Ausgangssperren (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 1). Am 2. Mai hat die afghanische Regierung die Ausgangssperren auf das gesamte Land und bis zum 24. Mai ausgeweitet (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 2). Der Flughafen von Herat ist geschlossen (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 1). Alle kommerziellen Flüge nach Afghanistan sind seit dem 21. April aufgehoben (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 2); bis zum Ende des Ramadan am 24. Mai finden auch keine kommerziellen Inlandsflüge statt (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 3). Auch Hauptverkehrsstraßen im Land waren und sind z. T. noch gesperrt, was nicht zuletzt auch den Transport von Hilfsgütern bisweilen verzögert (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 2).

Im Jahr 2020 sind bislang (Stand: 25. April) 265.450 Personen aus dem Iran, 1.840 Personen aus Pakistan und 3.180 Personen aus anderen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt (OCHA, Afghanistan. Weekly Humanitarian Update (20 April - 26 April 2020) vom 29.04.2020 S. 1). Nach Schätzungen waren zwischen April und Mai 2020 etwa 13,4 Millionen Menschen in Afghanistan ernstlich von Lebensmittelunsicherheit betroffen (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 5). Die Nahrungsunsicherheit aufgrund der COVID-19-Pandemie tritt zu der bereits bestehenden Nahrungsunsicherheit aufgrund bestehender Konflikte und Naturkatastrophen hinzu (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 6). Zwischen dem 14. März und dem 27. April 2020 ist der Preis für Weizen um 17 %, für Hülsenfrüchte um 12 %, für Zucker um 8 % und für Reis um 7 % gestiegen (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 6). Am vulnerabelsten und damit am meisten von den Ausgangssperren betroffen sind insbesondere Familien und Personen, die auf Tagelöhnertätigkeit angewiesen sind und keine alternativen Einnahmequellen haben (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 1). Den Ausführungen von Friederike Stahlmann ist zudem zu entnehmen, dass sie bereits im Rahmen ihres Aufenthaltes in Afghanistan Anfang März 2020 deutlich wahrnehmen konnte, dass Rückkehrer und Rückkehrerinnen sowohl aus Europa als auch dem Iran der Stigmatisierung ausgesetzt sind, Seuchenüberträger zu sein, und sie primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden (Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage abgeschobener vom 27.03.2020, S. 2; ähnlich auch OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 1). Von ebenso großer Bedeutung ist, dass offenbar so gut wie alle Hilfsorganisationen und NGOs ihre Arbeit in Afghanistan eingestellt haben und somit derzeit keinerlei Unterstützung bieten können.

Aus der Zusammenschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ergibt sich damit, dass in Afghanistan eine prekäre Lage herrscht. Zu den allgemein im Hinblick auf Sicherheitslage und humanitäre Verhältnisse bereits höchst schwierigen Gegebenheiten in Afghanistan treten vorliegend noch die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie hinzu. Das Gericht geht auf diesem Hintergrund nicht davon aus, dass der Kläger im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, welcher maßgeblich ist, in der Lage ist, sich bei seiner Rückkehr irgendwo in Afghanistan, insbesondere auch nicht in Herat oder Mazar-e-Sharif, in eine Lebensgrundlage aufzubauen.

Maßgeblich für die Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage ist mit Blick auf den afghanischen Arbeitsmarktes, der durch harte körperliche Arbeit geprägt ist, da die meisten Menschen in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig sind (vgl. beispielweise Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a.a.O., S. 28), eine gute körperliche Konstitution. In vielen Branchen, beispielsweise auch im Baubereich, werden in Afghanistan Tagelöhner eingesetzt. Der Kläger ist zwar ein junger und gesunder Mann, der jedoch bislang nur zur Schule bzw. ein Jahr zur Universität gegangen ist. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der derzeitigen COVID-19-Pandemie kann das Gericht nicht davon ausgehen, dass es ihm gelingen wird, derzeit auf dem Tagelöhner-Arbeitsmarkt in Afghanistan eine Anstellung zu finden, mit welcher er sich einen angemessenen Lebensunterhalt wird erwirtschaften können. Aufgrund der teilweise weiter andauernden oder kurzfristig zu erwartenden erneuten Ausgangssperren ist für den Kläger aller Voraussicht nach ein Zugang zum Tagelöhner-Arbeitsmarkt nicht gegeben. Auch wenn man unterstellt, dass ein solcher weiter stattfindet, so wird dieser in Anbetracht der finanziellen und existenziellen Ängste und Nöte der Afghanen umso umkämpfter sein. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Kläger aufgrund seiner Rückkehr aus dem europäischen Ausland - was in seinem jeweiligen Umfeld schnell bekannt werden würde - zusätzlich der Stigmatisierung, Seuchenüberträger zu sein, ausgesetzt wäre und damit sein Zugang zum Arbeitsmarkt ebenso wie der Lebensmittelerwerb und das Finden einer angemessenen Unterkunft zusätzlich erschwert wären. Der Kläger wird im Falle seiner Rückkehr auch auf keine finanzielle Unterstützung zugreifen können, die ihm helfen könnten, sich in Herat, Mazar-e-Sharif oder einem anderen Teil von Afghanistan wirtschaftlich eine Existenz aufzubauen, nachdem seine Schwester in der Bundesrepublik eine Schule besucht und seine Eltern, die sich ebenfalls in der Bundesrepublik aufhalten, das erwerbsfähige Alter bald überschritten haben dürften, so dass sie allenfalls in der Lage sein dürften, selbst hier ihren Lebensunterhalt sicher zu stellen.

Alles in allem ist - zumal unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Zeitpunkt der Entscheidung aufgrund der Pandemie - davon auszugehen, dass es dem Kläger derzeit und auf nicht absehbare Zeit in die Zukunft dort nicht wird gelingen können, sich durch Gelegenheitsarbeiten eine angemessene Lebensgrundlage zu erwirtschaften. Ein interner Schutz in einem anderen Landesteil Afghanistans steht dem Kläger damit nicht zur Verfügung.

Die Beklagte war daher zu verpflichten, dem Kläger Flüchtlingsschutz zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Urteil ist in Ziffer I. unanfechtbar.

Gegen dieses Urteil im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. 12.12.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt